

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 254/85 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 107 574.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 033 773

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zum Zuführen von Flaschen aus einer breiten
Title of invention: Zuführungsbahn in eine schmale Zuführungsbahn
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 65 G 47/68

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 23. November 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Holstein & Kappert GmbH
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Kronos-AG Hermann Kronseder

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 56, 123 (2), (3), Regel 29

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Erfinderische Tätigkeit (bejaht) - Aufgabe im
Std.d.T. anders gelöst - Anspruchsänderung durch
Gesamtinhalt des Patents gestützt - Oberbegriff
hinzunehmen

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 254/85 - 3.2.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 23. November 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

KRONES AG Hermann Kronseder
Maschinenfabrik
8402 Neutraubling (DE)

Vertreter:

Grünecker, Kineldey, Stockmair & Partner,
Patentanwälte
Maximilianstraße 58
D-8000 München 22 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Holstein & Kappert GmbH
Juchostraße 20
D-4600 Dortmund (DE)

Vertreter:

Meinke, Dabringhaus, Patentanwälte
Westenhellweg 67
D-4600 Dortmund (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 2. August 1985 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 033 773 in geänderterem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglieder: F. Gumbel
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Wirkung vom 2. März 1983 wurde auf die am 4. Dezember 1980 eingereichte und am 19. August 1981 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 80 107 574.8 das europäische Patent 0 033 773 erteilt.
- II. Am 2. Dezember 1983 legte die Firma Krones AG Hermann Kronseder Maschinenfabrik gegen das Patent Einspruch ein mit der Begründung, der Gegenstand des Patents sei mangels erfinderischer Tätigkeit nicht patentfähig (Art. 100 a) EPÜ) und löse auch nicht bzw. nur unvollständig die gestellte Aufgabe, weshalb es auch an dem Erfordernis der vollständigen Offenbarung im Sinne von Artikel 100 b) EPÜ fehle.
- Die Einsprechende stützte ihren Einwand der mangelnden erfinderischen Tätigkeit hinsichtlich des Gegenstands des Anspruchs 1 im wesentlichen auf die Druckschriften DE-A-2 541 813 und GB-A-1 321 689 und verwies nach Ablauf der Einspruchsfrist hierzu noch auf die DE-U-1 975 166.
- III. In einer Zwischenentscheidung vom 2. August 1985 stellte die Einspruchsabteilung fest, daß der Aufrechterhaltung des Patents im Umfang der gemäß Regel 58 (4) EPÜ am 2. Juli 1984 mitgeteilten geänderten Unterlagen keine Einspruchsgründe entgegenstehen.
- IV. Gegen diese Zwischenentscheidung legte die Einsprechende (Beschwerdeführerin) am 3. Oktober 1985 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Die schriftliche Beschwerdebegründung wurde am 6. Dezember 1985 eingereicht.

In der Beschwerdebeurteilung erhob die Beschwerdeführerin den Einwand fehlender ursprünglicher Offenbarung im Sinne von Art. 123 (2) EPÜ bezüglich des zweiten kennzeichnenden Merkmals des Anspruchs 1 und wiederholte ihren Einwand der mangelnden Patentfähigkeit wegen des Fehlens von erfinderischer Tätigkeit.

Die Patentinhaberin (Beschwerdegegnerin) trat dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in allen Punkten entgegen.

- V. Nachdem die Kammer in einem Zwischenbescheid vom 12. Juni 1987 ihre Bedenken hinsichtlich der ursprünglichen Offenbarung des Merkmals "frei von irgendwelchen Einbauten" sowie das vorläufige Ergebnis der Überprüfung der Frage der Patentfähigkeit mitgeteilt und weitere Anregungen zur Klarstellung des Anspruchs 1 einschließlich einer angepaßten Beschreibung gegeben hatte, reichte die Beschwerdegegnerin am 30. Juni 1987 bzw. am 7. November 1987 Reinschriften des Anspruchs 1 sowie des ersten Teils der Beschreibung ein.
- VI. Die Beschwerdeführerin vertrat in ihrem Schriftsatz vom 22. Oktober 1987 die Auffassung, daß der Anspruch 1 unzulässig erweitert sei, die gestellte Aufgabe nicht erfülle und nicht ausreichend gegen den Stand der Technik abgegrenzt sei und daß sein Gegenstand auf keiner erfinderischen Leistung beruhe.
- VII. In der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1988 wiederholte die Beschwerdeführerin diese Einwände.

Die Beschwerdegegnerin widersprach diesem Vorbringen in allen Punkten und legte in der mündlichen Verhandlung eine geänderte Fassung des Anspruchs 1 sowie des ersten Teils der Beschreibung vor.

Sie stellte den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin hielt ihren Antrag auf Widerruf des Patents aufrecht.

VIII. Der Vorsitzende teilte den Beteiligten mit, daß die Kammer beabsichtige, das Patent mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentanspruch 1 überreicht in der mündlichen Verhandlung,

erteilte Patentansprüche 2-7 unter Änderung des Rückbezugs des Anspruchs 6 auf Anspruch 5,

Beschreibung Seiten 1-6 überreicht in der mündlichen Verhandlung, im übrigen mit der Beschreibung ab Spalte 2, Zeile 45 und den Zeichnungen gemäß Streitpatent unter folgenden Änderungen in der Beschreibung:

Einfügung des Wortes "Flaschen" in Sp. 3, Z. 33 nach dem Wort "die"

Streichung des Wortes "horizontal" in Sp. 4, Z. 31.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, daß sie gemäß Regel 58 (4) EPÜ die Gelegenheit hätten, innerhalb eines Monats ab dem Tag der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen, wenn Sie mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden sind.

IX. Die Beschwerdeführerin teilte im Schriftsatz vom 12. März 1988 ihr Nichteinverständnis mit der Fassung der Unterlagen mit. Sie vertrat insbesondere die Auffassung, daß die Nachteilsangaben auf Seite 4, Zeilen 5 bis 12 der in der mündlichen Verhandlung überreichten Beschreibung

ebenso wie die betreffenden Vorteilsangaben auf Seite 5 unten und Seite 6 nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, und stellte den Antrag, diese Passagen zu streichen. Zur Untermauerung dieser Auffassung legte sie einen Meßbericht mit Fotografien und eine eidesstattliche Versicherung vor.

Die Beschwerdegegnerin reichte mit Schriftsatz vom 18. März 1988 Reinschriften der Beschreibungseinleitung und des Patentanspruchs 1 ein und legte mit Eingabe vom 16. Juni 1988 ihrerseits einen Versuchsbericht vor, um die sachliche Berechtigung der angezweifelte Passagen nachzuweisen.

Nachdem die Beschwerdegegnerin in einem weiteren Zwischenbescheid der Kammer vom 9. August 1988 insbesondere unter Hinweis auf Artikel 123 (2) EPÜ auf die Notwendigkeit hingewiesen worden war, die obengenannten Passagen ersatzlos zu streichen, erklärte sich diese im Schreiben vom 17. August 1988 hierzu bereit und stellte den Antrag, das Patent aufgrund der verbleibenden Fassung aufrechtzuerhalten.

X. Der geltende Anspruch 1 hat folgende Fassung:

"Vorrichtung zum Zuführen von Flaschen aus einer breiten Zuführungsbahn (1) mit mehreren nebeneinanderstehend angeordneten Flaschen in eine schmale Zuführungsbahn (5), in der die Flaschen nur hintereinanderstehend gefördert werden, mit einem dazwischen angeordneten Förderabschnitt (2) mit parallel in Förderrichtung sich erstreckenden Förderstreifen (3), die mit von einer Seite des Förderabschnitts zur anderen ansteigender Geschwindigkeit angetrieben sind, und mit einer sich schräg über die Förderstreifen (3) erstreckenden durchgehenden ersten Leitfläche

(4), die im Bereich des Förderstreifens mit der geringsten Fördergeschwindigkeit an die breite Zuführungsbahn (1) anschließt und im Bereich des Förderstreifens mit der höchsten Fördergeschwindigkeit in die schmale Zuführungsbahn (5) einmündet, sowie mit einer durchgehenden zweiten Leitfläche (6), welche gemeinsam mit der ersten Leitfläche (4) die Flaschen im Bereich des Förderabschnitts (2) einschließt und sich im wesentlichen am Anfang des Förderabschnitts (2) bis zum äußeren Rand desselben öffnet, wobei Mittel zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungen durch umgefallene Flaschen im Bereich des Förderabschnitts (2) vorgesehen sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Förderfläche des Förderabschnitts (2) leicht in Richtung auf die zweite Leitfläche (6) hin derart geneigt ist, daß das Abrollen umgefallener Flaschen über einen zwischen den beiden Leitflächen (4, 6) bestehenden Freiraum zur zweiten Leitfläche (6) hin möglich ist."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Die Kammer hat in formaler Hinsicht keine Bedenken gegen die Fassung des geltenden Anspruchs 1.
 - 2.1 Dieser unterscheidet sich inhaltlich - abgesehen von einigen klarstellenden Änderungen in seinem Oberbegriff (die Flaschen werden auf den beiden Zuführungsbahnen jeweils "stehend" gefördert, die beiden Leitflächen sind "durchgehend" ausgebildet, die zweite Leitfläche öffnet sich am Anfang des Förderabschnitts "bis zum äußeren Rand desselben"), die sich aus der ursprünglichen Beschreibung in Verbindung mit Figur 1 der Zeichnung ohne weiteres er-

geben - im wesentlichen dadurch vom ursprünglichen Anspruch 1, daß in ihm die leichte Neigung des Förderabschnitts dahingehend spezifiziert ist, daß das Abrollen umgefallener Flaschen über einen zwischen den beiden Leitflächen bestehenden Freiraum zur zweiten Leitfläche hin möglich ist. Diese zusätzlichen Angaben, durch die der Schutzbereich des mit dem ursprünglichen Anspruch 1 inhaltsgleichen erteilten Anspruchs 1 nicht erweitert, sondern eingeschränkt wird, finden entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin eine ausreichende Stütze in der ursprünglichen Beschreibung. Dort ist auf Seite 3, Zeilen 3 bis 16 ausgeführt, daß durch die im kennzeichnenden Teil des ursprünglichen Anspruchs 1 beanspruchte Ausbildung, nämlich die sich auf die volle Breite des Förderabschnitts (d.h. bis zum zugeordneten äußeren Rand desselben) sich öffnende Gestaltgebung der Leitfläche in Verbindung mit der leichten Neigung des Förderabschnitts, ausreichend Platz vorhanden ist, um den Flaschen ein Abrollen in Richtung auf die zweite Leitfläche zu ermöglichen. Aus der Sicht der Kammer geht hieraus für den Fachmann eindeutig hervor, daß zwischen den Leitflächen ein das Abrollen ermöglichender Freiraum vorhanden sein muß.

Im übrigen ist dieser Begriff auf Seite 5, Zeile 25 bis Seite 6, Zeile 2 der ursprünglichen Beschreibung im beanspruchten Zusammenhang ausdrücklich erwähnt. Auch die in diesem Zusammenhang diskutierte Stelle auf Seite 9, Zeilen 13 bis 22 kann vom Fachmann im Gesamtzusammenhang der ursprünglichen Unterlagen nicht so verstanden werden, daß zwischen den Leitflächen nicht schon von vornherein ein Freiraum vorhanden ist, sondern dieser erst "durch das Auseinanderziehen der Flaschen" entsteht, d.h. daß es sich bei diesem Freiraum lediglich um die Lücken zwischen den Flaschen handelt. Vielmehr liegt es für den Fachmann auf der Hand, daß hier in sprachlich zusammengefaßter Form zum

Ausdruck gebracht ist, daß durch das Auseinanderziehen die Voraussetzung dafür geschaffen werden soll, daß die Flaschen über den Förderabschnitt, der hier seine größte Breite aufweist, frei abrollen können.

Der Anspruch 1 entspricht mithin den Erfordernissen des Artikels 123 Absätze (2) und (3) EPÜ.

- 2.2 Auch der seitens der Beschwerdeführerin erhobene Einwand unzureichender Abgrenzung gegen den Stand der Technik wird nicht als berechtigt angesehen, abgesehen davon, daß es sich hierbei um keinen Einspruchsgrund handelt.

In Übereinstimmung mit den Beteiligten sieht die Kammer die DE-A-2 541 831 als nächstkommenden Stand der Technik an, auf den sich der Oberbegriff des Anspruchs 1 bezieht. Dieser Druckschrift lassen sich die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 nicht entnehmen. Weder ist dort die Förderfläche geneigt ausgebildet, weshalb ein Abrollen der Flaschen in Richtung zur zweiten Leitfläche nicht möglich ist, noch besteht zwischen den beiden (durchgehenden) Leitflächen, nämlich den Leitflächen 11, 12 einerseits und 15 andererseits, ein Freiraum. Vielmehr ist dort eine Zwischenwand 14, 16 vorhanden, die die Förderfläche in Längsrichtung - abgesehen von jeweils einer Zone am Anfang und am Ende der Förderfläche - unterteilt. Der Oberbegriff des Anspruchs 1 könnte allenfalls dahingehend kritisiert werden, daß bei der bekannten Vorrichtung nicht alle Förderstreifen mit von einer Seite des Förderabschnitts zur anderen Seite desselben ansteigender Geschwindigkeit angetrieben werden. Vielmehr haben dort die Förderstreifen im Bereich der Verlängerung der Dosierbahn jeweils die gleiche Geschwindigkeit (siehe Figur 1) und im Bereich der Rücklaufbahnen liegt naturgemäß eine umgekehrte Bewegungsrichtung vor. Die Kammer sieht jedoch zunächst im gegen-

wärtigen fortgeschrittenen Stand des Verfahrens (nach Erteilung des Patents) keine Notwendigkeit, dieses von Anfang an im Oberbegriff befindliche Merkmal näher zu präzisieren und etwa einen vom Stand der Technik nicht gedeckten Teil in den kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 zu übernehmen. Es ist unbestritten, daß das betreffende Merkmal im Grundsatz einschließlich der Wirkung des Auseinanderziehens der Flaschen aus der DE-A-2 541 813 bekannt ist. Ferner kann die Angabe "mit von einer Seite ... zur anderen ansteigender Geschwindigkeit" auch als reine Richtungsangabe aufgefaßt werden und steht dann mit dem Stand der Technik in Einklang.

3. Hinsichtlich der Patentfähigkeit des Gegenstands des geltenden Anspruchs 1 ist zunächst festzustellen, daß dieser neu ist. Dies wurde auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und folgt schon daraus, daß der verfügbare Stand der Technik keine Vorrichtung mit einem Förderabschnitt umfaßt, der sowohl geneigt angeordnet ist und aus mit unterschiedlicher Geschwindigkeit angetriebenen Förderstreifen besteht als auch Leitflächen mit dem im Oberbegriff des Anspruchs 1 definierten geometrischen Verlauf aufweist.
4. Bezüglich der Untersuchung der strittigen Frage, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 auch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist folgendes auszuführen:
 - 4.1 Bei der Vorrichtung nach der den nächstkommenden Stand der Technik bildenden DE-A-2 541 813 bestehen die Mittel zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungen durch umgefallene Flaschen aus einer oder mehreren Rücklaufbahnen, denen die umgefallenen Flaschen im Bereich des Übergangs vom Förderabschnitt in die schmale Zuführungsbahn, d.h. am Ende des Förderabschnitts, gegebenenfalls zusammen mit stehenden

Flaschen, die die Kapazität der schmalen Zuführungsbahn übersteigen, zugeführt werden. Die umgefallenen Flaschen werden am anderen Ende der Rücklaufbahn unter der Führungsschiene hindurch in einen Sammelbehälter gefördert. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser bekannten Lösung, bei der die umgefallenen Flaschen erst im Einmündungsbereich des Förderabschnitts in die schmale Zuführungsbahn ausgesondert werden, zumindest dann Störungen im Förderablauf der stehenden Flaschen nicht ausgeschlossen werden können, wenn die umgefallenen Flaschen eine ungünstige Ausrichtung haben. Ferner bedingt die bekannte Lösung aufgrund der Anordnung einer Rücklaufbahn sowie einer Zwischenwand auch einen erheblichen baulichen Aufwand.

- 4.2 Übereinstimmend mit den betreffenden Angaben in der geltenden Beschreibung sieht die Kammer die dem Gegenstand des Anspruchs 1 zugrundeliegende Aufgabe darin, mit einfachen Mitteln weitgehend sicherzustellen, daß Betriebsunterbrechungen durch umgefallene Flaschen im Übergangsbereich vom Förderabschnitt zur schmalen Zuführungsbahn vermieden werden.
- 4.3 Entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung ist die Kammer davon überzeugt, daß diese Aufgabe durch die Mittel des Anspruchs 1 auch gelöst wird. Es ist ohne weiteres klar, daß aufgrund der Neigung der Förderfläche und des Freiraums zwischen den Leitflächen diejenigen umgefallenen Flaschen, die sich in dem der zweiten Leitfläche zugewandten Randbereich des ankommenden Flaschenstroms befinden, ungehindert abrollen und dann ohne Schwierigkeiten, sei es durch Hand oder - wie im Anspruch 3 bevorzugt angegeben - automatisch unter der zweiten Leitfläche hindurch, in einen Sammelbehälter abgeführt werden können. Aber auch im mittleren Bereich oder

in dem der ersten Leitfläche zugewandten Bereich des Flaschenstroms befindliche umgefallene Flaschen lassen sich mit den beanspruchten Mitteln aussondern, wenn man davon ausgeht, daß durch geeignete Wahl der gestaffelten Geschwindigkeiten der Förderstreifen dafür gesorgt wird, daß zwischen den stehenden Flaschen genügend Platz für das Abrollen der umgefallenen Flaschen entsteht, und wenn die Förderfläche entsprechend lang bemessen wird. Der Anspruch 1 ist jedenfalls nicht auf Ausführungsformen der Vorrichtung beschränkt, bei denen das Aussondern sämtlicher umgefallener Flaschen bereits im Anfangsbereich der Förderfläche erfolgt.

- 4.4 Zur beanspruchten Lösung der gestellten Aufgabe geht von dem vorstehend geschilderten nächstkommenden Stand der Technik nach der DE-A-2 541 813 keine Anregung aus. Wie bereits dargelegt wurde, wird dort eine völlig unterschiedliche Lösung zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungen durch umgefallene Flaschen empfohlen, nämlich die Anordnung einer oder mehrerer Rücklaufbahnen. Die im vorliegenden Fall gestellte Aufgabe der Vermeidung von Störungen im Einmündungsbereich des Förderabschnitts in die schmale Zuführungsbahn geht gerade auf diesen Stand der Technik zurück, weshalb eine Anregung zur beanspruchten Lösung dieser Aufgabe von diesem nicht ausgehen kann.
- 4.5 Aus der in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin besonders hervorgehobenen GB-A-1 321 689 ist eine Fördervorrichtung für Flaschen oder dgl. bekannt, die zwischen einer Zuführungsbahn und einer gleichbreiten Abführungsbahn einen Förderabschnitt umfaßt, der aus zwei in unterschiedlichem Höhenniveau in jeweiliger geradliniger Verlängerung der betreffenden Zu- bzw. Abführungsbahn verlaufenden Förderbahnen ohne Querneigung und einer dazwischen angeordneten geneigten, in Förderrichtung nicht

angetriebenen Tischfläche besteht, welche im Falle von Förderstörungen im Bereich der Abfuhrbahn als Sammelfläche für die Flaschen dient, die infolge der Schwerkraft auf der geneigten Tischfläche zur unteren Förderbahn hin abgleiten können. Zur Vermeidung des Umfallens von Flaschen ist an den Übergangsstellen zwischen den Förderbahnen und dem geneigten Tisch jeweils ein Zwischenstück geringerer Neigung als der Tischneigung zwischengeschaltet. Im Normalbetrieb gelangen die Flaschen unter Beibehaltung ihrer Reihenfolge und ohne Vereinzelnung von der Zufuhrbahn in die Abfuhrbahn. Es sind auch keine Vorkehrungen getroffen, um auf der Zufuhrbahn ankommende umgefallene Flaschen aus dem Förderstrom der stehenden Flaschen auszusondern. Derartige Flaschen würden wegen der fehlenden Querneigung der oberen Förderbahn auf dieser verbleiben und erst an deren Ende, d.h. im Bereich der Einmündung der Abfuhrbahn, über die schräge Tischfläche nach unten rollen und dadurch zu Betriebsstörungen in diesem Bereich führen.

Wie sich aus vorstehenden Darlegungen ergibt, handelt es sich bei der Vorrichtung nach der GB-A-1 321 689 um eine gattungsfremde Vorrichtung, bei der die im vorliegenden Fall gestellte Aufgabe weder angesprochen noch gelöst ist. Der Fachmann konnte dieser Entgegenhaltung daher keine Anregung in Richtung auf die im Anspruch 1 angegebene Lösung dieser Aufgabe entnehmen.

- 4.6 Dies gilt auch für die nach Ablauf der Einspruchsfrist und mithin verspätet genannte DE-U-1 975 166, auf die die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren nicht mehr Bezug genommen hat. Mittels der dort gezeigten Entpalettierereinrichtung sollen auf einer Palette angelieferte Flaschen in eine Reihe gebracht werden, wozu eine geneigte Förderfläche mit von oben nach unten mit ansteigenden Geschwin-

digkeiten angetriebenen Förderstreifen vorgesehen ist. Allerdings ist hier die Tischneigung derart steil gewählt, daß die Flaschen gegen eine untere Leitfläche abrutschen, wo sie sich zu einer Reihe formieren. Eine obere Leitfläche, an der beim Gegenstand des Streitpatents die Bildung der Reihe erfolgt, fehlt hier völlig. Wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt ist, gewinnt der Fachmann aus dieser Druckschrift die Erkenntnis, daß bei geneigter Förderfläche sich sämtliche Flaschen, also auch die stehenden, im Bereich der unteren Leitfläche sammeln, so daß eine Absonderung umgefallener Flaschen aus dem Bereich der stehenden Flaschen hierdurch nicht nahegelegt werden konnte.

- 4.7 Die übrigen im Verfahren befindlichen Druckschriften liegen weiter vom Gegenstand des Streitpatents entfernt, weshalb auch von ihnen keine Anregung in Richtung auf die aufgefundene Lösung der gestellten Aufgabe ausgehen konnte.

Zusammenfassend ergibt sich, daß der Stand der Technik auch in seiner Gesamtheit den Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nahelegen konnte, weshalb dieser als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend anzusehen ist (Artikel 56 EPÜ).

5. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher patentfähig (Artikel 52 (1) EPÜ), so daß das Patent im Umfang dieses Anspruchs 1 Bestand hat.
6. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 haben besondere Ausführungsformen der Vorrichtung nach Anspruch 1 im Sinne von Regel 29 (3) EPÜ zum Gegenstand und haben mithin ebenfalls Bestand.

7. Auch gegen die geltende Beschreibung bestehen keine Bedenken. Soweit die in ihr enthaltenen Änderungen gegenüber der erteilten bzw. der ursprünglichen Fassung nicht rein redaktioneller Art sind, dienen sie der Angabe des relevanten Standes der Technik (Regel 27 (1) c) EPÜ) bzw. der Darstellung der Erfindung in Anpassung an den geänderten Anspruch 1 unter Angabe der durch die Erfindung erreichten vorteilhaften Wirkungen gegenüber dem Stand der Technik (Regel 27 (1) d) EPÜ).

8. Auf die im Hinblick auf die Seiten 4, Absatz 1, 5 (untere Hälfte) und 6 der Beschreibung erhobenen Einwände der Beschwerdeführerin, die betreffenden Nachteile der Vorrichtung gemäß der DE-A-2 541 813 bzw. die dort geltend gemachten Vorteile des Gegenstands des Streitpatents seien sachlich unzutreffend und entbehrten im übrigen der Grundlage in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen, braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da diese Passagen inzwischen gestrichen wurden.

Entscheidungsgründe

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentanspruch 1 überreicht in der mündlichen Verhandlung
(Reinschrift eingegangen am 19. März 1988)

erteilte Patentansprüche 2-7 unter Änderung des Rückbezugs
des Anspruchs 6 auf Anspruch 5,

Beschreibung Seiten 1-6 überreicht in der mündlichen
Verhandlung (Reinschrift eingegangen am 19. März 1988)
unter Streichung der Zeilen 4 (ab dem Wort "Allerdings")
bis 10 auf Seite 4 und der Zeilen 23 (ab "Gleichzeitig")
bis 27 auf Seite 5 sowie der ganzen Seite 6,

im übrigen mit der Beschreibung ab Spalte 2, Zeile 45 und
den Zeichnungen gemäß Streitpatent, unter folgenden
Änderungen in der Beschreibung:

Einfügung des Wortes "Flaschen" in Sp. 3, Z. 33 nach dem
Wort "die"

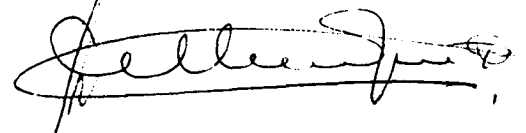
Streichung des Wortes "horizontal" in Sp. 4, Z. 31.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



P. Delbecque

Jr 28.11.88

UN. 507 6.12.88